OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851911/31/Wg - 851913/2

Datum:
Linz, 25. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden 1. der Dr. A__, Y-Strasse 2. der B__, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. A__, Y-Strasse und 3. der C__, X-Strasse gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.8.2023, GZ: BHVBBA-2023-70655/32-SZ, betreffend gewerberechtliche Änderungsgenehmigung (mitbeteiligte Partei: D__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__, Z-Strasse)

zu Recht:

I. Zum Inhalt des Antrages auf Erteilung der Änderungsgenehmigung wird klargestellt:
   - Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird das Logistikzentrum nicht betrieben und somit kann hier auch kein LKW einfahren.
   - Der LKW-Wartebereich südlich der Landesstraße ist nicht Teil dieses Projektes.

   Im Übrigen wird den Beschwerden nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 81 Abs. 1, 333 und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) eine Betriebsanlagenänderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Verladezentrums Süd samt Rohstofflager, Expedit, Leergebindelager, F__, Portiercontainer sowie Umgestaltung des Verladeplatzes am Standort K-Strasse sowie in Spruchabschnitt II. eine baurechtliche Bewilligung.

I.2. Die Beschwerde führenden Parteien (Bf) erhoben mit gesonderten Eingaben Beschwerden. Sie beziehen sich darin auf die LKW-Fahrfrequenzen und bringen vor, gerade durch die örtliche Verlagerung auf einen konzentrierten Bereich würden Lärm- und Luftschadstoffe an einem Punkt in einem Ausmaß entstehen, das sehr wohl zu Gesundheitsgefährdungen, zumindest aber zu erheblichen Belästigungen der Nachbarn, führen würde.

I.3. Die Beschwerden wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das LVwG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter. Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt I. (Betriebsanlagenänderungsgenehmigung) dem hier erkennenden Richter zur Geschäftszahl LVwG-851911 bis LVwG-851913 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. (Oö. Bauordnung; welches zur Geschäftszahl LVwG-153977 bis LVwG-153979 geführt wird) in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt. Die Beschwerden gegen Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides (baurechtliche Bewilligung) wurden bereits zurückgewiesen. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren bezieht sich ausschließlich auf Spruchabschnitt I. (Betriebsanlagenänderungsgenehmigung).

I.5. Das LVwG führte am 17.6.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die mP betreibt im Standort K-Strasse eine genehmigte Betriebsanlage. Als Genehmigungskonsens liegen 31 Bescheide und Verhandlungsschriften von 1982

bis 2016 vor. Aussagen über Fahrzeugverkehr (LKWs) am Betriebsgelände finden sich in folgenden Bescheiden und Verhandlungsschriften:

- Ge20-10-68-02-1995 vom 7.11.1995 (Verhandlungsschrift)
- Ge20-10-68-02-1995 vom 15.11.1995
- Ge20-10-68-02-1997 vom 16.10.1997
- Ge20-10-51-20-2008 vom 14.2.2008 (Bescheid) und Verhandlungsschrift vom 10.12.2007
- Ge20-10-51-17-2001 vom 2.3.2001 (Bescheid) und Verhandlungsschrift vom 1.3.2001
- Ge20-10-51-31-2014 vom 8.10.2014 (Bescheid) sowie Verhandlungsschrift vom 20.5.2014
- Ge20-10-51-32-2015 vom 25.3.2015 (Bescheid) sowie Verhandlungsschrift vom 16.3.2015

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich in den Bescheiden und Verhandlungsschriften nur wenig konkrete Aussagen über die Anzahl von Fahrbewegungen der LKWs finden und somit aus den übermittelten Bescheiden und Verhandlungsschriften die Anzahl der bisher insgesamt genehmigten Fahrbewegungen nicht entnommen werden kann. Ebenso sind kaum Informationen über Ladetätigkeiten, eingesetzte Stapler, Dauer etc. den Bescheiden und Verhandlungsschriften zu entnehmen. Darüber hinaus wurden Nachbarbetriebe, einschließlich deren behördlichen Genehmigung für deren Fuhrpark übernommen (bekämpfter Bescheid, Eingabe der mP ON 5, Beilagen zur Eingabe der belangten Behörde ON 7, gutachtliche Stellungnahme ASV Ing. X__ ON 16).

II.2. Dr. A__ (1.-Bf) und B__ (2.-Bf) sind Miteigentümerinnen des Grundstückes Nr. eee, KG aaa G__, mit der Baufläche .105 (Anwesen H__ 18). Dabei handelt es sich nicht um deren Wohnadresse. Die Liegenschaft wird vom Sohn bzw. Neffen der Bf bewohnt. Nach dem in den Eingaben der 1.-Bf und der 2.-Bf vom 29.5.2024 erstatteten Vorbringen halten sich 1.-Bf und 2.-Bf im Rahmen von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie Nutzung der Garage und Teilen der Wohnräumlichkeiten vorübergehend auf dem gegenständlichen Grundstück und im Haus auf. Sämtliche Reinigungsarbeiten, Gartenpflege, Schneeräumung, Reparaturen werden von ihnen vorgenommen (Stellungnahmen ON 24 und ON 25). C__ (3.-Bf) war ursprünglich Eigentümerin des Grundstückes Nr. fff (Anwesen I__). Die 3.-Bf hat dort seit 25.9.2023 keinen Wohnsitz mehr und ist nicht mehr Eigentümerin des Grundstückes Nr. fff (Eingaben ON 24 und 25, ZMR, Grundbuch).

II.3. Zum gegenständlichen Änderungsprojekt: Das in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides genehmigte Änderungsprojekt bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb eines Verladezentrums Süd samt Rohstofflager, Expedit, Leergebindelager, F__, Portiercontainer sowie die Umgestaltung des Verladeplatzes am Standort J__, K-Strasse, Grundstücke Nr. bbb, ccc, ddd, ggg, hhh und iii, KG aaa G__. Die Betriebszeiten in Zuordnung zum Verladezentrum (Fahrbewegungen und Manipulationen im Freien) erstrecken sich auf Montag bis

Freitag täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der im Projekt berücksichtigte LKW-Verkehr im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und im Abendzeitraum (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird in einer Tabelle angegeben, wobei insgesamt 355 LKW-Fahr- und Manipulationsvorgänge pro Woche berücksichtigt wurden. In der Eingabe der mP vom 14.3.2024 wird auszugsweise ausgeführt: „… Im Nachtzeitraum (22-06 Uhr) wird das Logistikzentrum nicht betrieben und somit kann hier auch kein LKW einfahren…“. In der Eingabe der mP vom 12.6.2024 wird auszugsweise ausgeführt: „… Das neu errichtete Logistikzentrum erhält wie mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt und vorgegeben folgende Einfahrt und Ausfahrt aus dem Betriebsgelände:
Einfahrt → grüner Pfeil
Ausfahrt → roter Pfeil

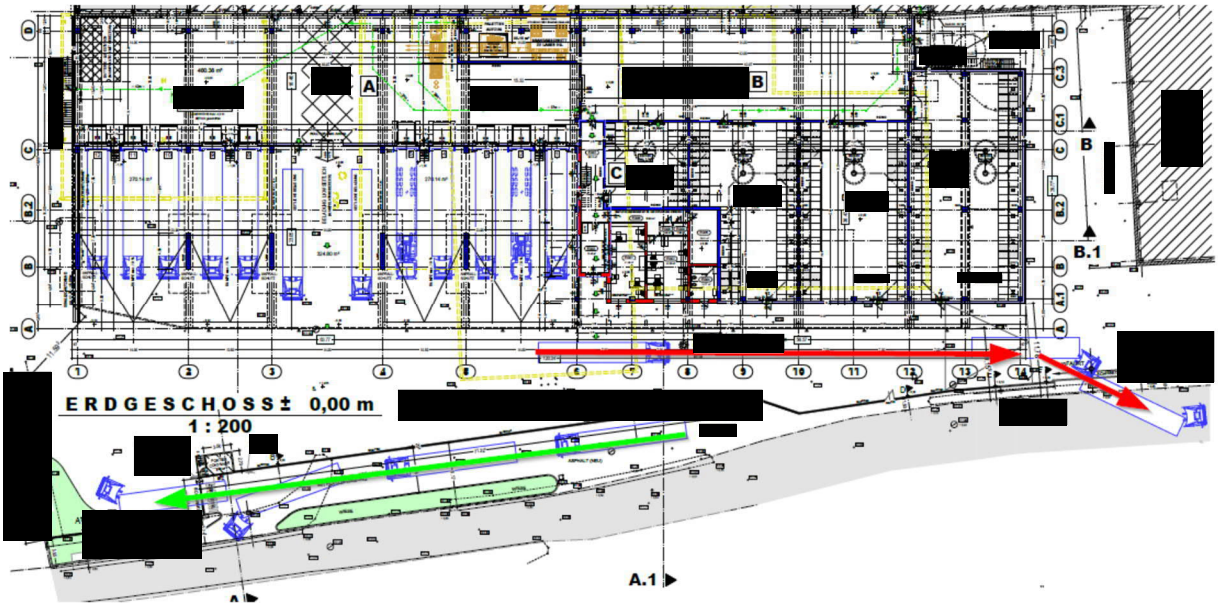


Abbildung 1: Ein- und Ausfahrt am Betriebsgelände
… Der LKW-Wartebereich südlich der Landesstraße ist nicht Teil dieses Projektes und auch nicht für den Betrieb des neuen Logistikzentrums notwendig. …“
(schalltechnisches Projekt, bekämpfter Bescheid, Stellungnahmen der mP ON 14 und ON 28, gutachtliche Stellungnahme ASV Ing. X__ ON 16).

II.4. Die Bf wendeten in der behördlichen Verhandlung am 1.8.2023 zusammengefasst unzumutbare Belästigungen und eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Anrainer (unzumutbares Aufkommen von Lärm und Abgasen) ein (Niederschrift Seiten 3, 4 und 5).

II.5. Eine Erhebung der Schall-IST-Situation wurde an zwei Messpunkten im südwestlichen Bereich des geplanten Vorhabens (Logistikzentrum) durchgeführt. Die Beurteilung im schalltechnischen Projekt wurde für die Bf an den Immissionspunkten RP 2 EG, RP 2 OG, RP FB 2 (Kozma) sowie an den Rechenpunkten RP 3 EG, RP 3 OG und RP FB 3 für das Grundstück der weiteren Bf betrachtet. Es wurden dabei die ungünstigsten Immissionen an den Freibereichen (RP FB 2 und RP FB 3) und Fenstern (RP 2 EG, RP 2 OG, RP 3 EG, RP 3 OG) betrachtet. Die schall-

technische Beurteilung erfolgt nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 1.3.2008. Dieses Regelwerk kann als Stand der Technik angesehen werden. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich in 3 Stufen. Einerseits ist zu überprüfen, ob durch die Betriebsanlage ein Schallpegel von 65 dB am Tag unterschritten wird. Diese Forderung ist erfüllt, sodass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Im 2. Schritt wird überprüft, ob der Planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Bei der Einhaltung dieses Grundsatzes wäre keine weitere lärmmedizinische Beurteilung erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auftreten. Wird der Planungstechnische Grundsatz (PTG) nicht eingehalten, ist eine individuelle schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Der Planungstechnische Grundsatz wird dann eingehalten, wenn die spezifische Schallimmission $L_{r,spez}$, das sind die betriebsbedingten Schallpegel inklusive einem generellen Anpassungswert von 5 dB (unter Berücksichtigung des Spitzenpegelkriteriums), um zumindest 5 dB unter dem Planungswert $L_{r,PW}$ für die spezifische Schallimmission liegt. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ und dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung $L_{r,FW}$. Zur Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes kann Folgendes festgehalten werden: Auf dem Grundstück Nr. eee (1.-Bf und 2.-Bf) wird der PTG an allen betrachteten Immissionspunkten sowohl im Tages- als auch im Abendzeitraum eingehalten. Am Grundstück Nr. fff wird der PTG im Tageszeitraum eingehalten. Aus der individuellen Beurteilung im Abendzeitraum, die durchgeführt wird, wenn der PTG nicht eingehalten wird, ergibt sich, dass es, an den betrachteten Immissionspunkten (RP 2) der Liegenschaft der 3.-Bf (Grundstück Nr. fff), zu einer Erhöhung von 1,4 dB (Erdgeschoß), 2,3 dB (Obergeschoß) und zu einer Erhöhung von 2 dB am Fußpunkt (Gartenbereich) kommen kann (ASV Ing. X__ ON 16).

II.6. Die Modellergebnisse der Ausbreitungsberechnung zeigen, dass es durch das Bauvorhaben und den Betrieb des Logistikzentrums bei sämtlichen in Betracht kommenden Schadstoffen zu einer Erhöhung der Immissionen an Luftschadstoffimmissionen bei den benachbarten Liegenschaften der Bf kommt. Die örtliche Situation ist durch eine hohe Bebauungsdichte geprägt, welche für eine verringerte Durchlüftung in der näheren Umgebung verantwortlich ist. Die neuen Lärmschutzwände können aufgrund der relativ geringen Höhe die Ausbreitung der Schadstoffe Richtung Nachbarschaft nicht effizient verhindern. Die Erhöhung der Immissionen ist dabei keine Folge höherer Emissionen, sondern rein durch die Verlagerung der Quellen und die veränderte bauliche Situation begründet. Zu den Grenzwerten des IG-L besteht bisher als auch künftig ein ausreichender Abstand. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten, die Auswirkungen durch das Projekt sind dabei als gering zu bewerten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Immissionsgeschehen bei den benachbarten Liegenschaften durch die Immissionen aus dem Verkehr der angrenzenden jjj dominiert wird. Messungen an der B1 in J__ haben gezeigt, dass die Vorgaben des IG-L eingehalten werden konnten,

aufgrund der deutlich geringeren Fahrzeugfrequenz der jjj ist auch hier davon auszugehen (gutachtliche Stellungnahme ASV Dipl.-Ing. (FH) O__ ON 11).

III. Beweiswürdigung:

III.1. In der Sache selbst (II.) ergeben sich die Feststellungen aus folgenden Überlegungen: Zum Konsens der genehmigten Betriebsanlage am Standort K-Strasse liegen dem LVwG zahlreiche Bescheide und Verhandlungsschriften vor, die - soweit der LKW-Fahrzeugverkehr betroffen ist - auszugsweise in der gutachtlichen Stellungnahme des ASV Ing. L__ vom 6.5.2024 wiedergegeben werden (II.1.).

III.2. Im behördlichen Verfahren wurden Auswirkungen auf die Anwesen H__ und I__ betrachtet. Die mP brachte in ihrer Eingabe vom 14.3.2024 (ON 14) vor, die 3.-Bf habe ihr Grundstück Nr. fff (I__) kurz nach der (behördlichen) Verhandlung verkauft. Laut Grundbuch ist sie nicht mehr Eigentümerin dieses Grundstückes und hat laut ZMR dort seit 25.9.2023 keinen Wohnsitz mehr. Die Ladung zur Verhandlung wurde am neuen Wohnsitz zugestellt. Die 3.-Bf hat sich am Beschwerdeverfahren aber nicht mehr beteiligt. Die mP brachte des Weiteren vor, die 1.-Bf und 2.-Bf hätten die Liegenschaft Nr. eee in den letzten Jahren nicht bewohnt. Dazu brachten 1.-Bf und 2.-Bf in ihren Eingaben vom 29.5.2024 vor, sie hätten sich dort zumindest vorübergehend zu näher beschriebenen Zwecken aufgehalten (II.2.).

III.3. 1.-Bf und 2.-Bf brachten in ihren Beschwerden und den Eingaben vom 29.5.2024 vor, in der Verhandlung am 1.8.2023 sei der gegenüberliegende Parkplatz nicht als Verfahrensgegenstand eingeordnet worden und sei dies auch dem bekämpften Bescheid zu Grunde gelegt. Die belangte Behörde führe auf Seite 12 aus: „Alleine durch die Beschreibung der Verkehrssituation wird weder der Parkplatz noch die öffentliche Straße ein Teil des Projektes. Das verfahrens-gegenständliche Projekt bezieht sich ausschließlich auf den Standort J__, K-Strasse, Grundstücks Nr. bbb, ccc, ddd, ggg, hhh und iii, KG. P G__. Dies ist aus den Einreichplänen eindeutig ersichtlich.“ Wenn sich nun die ergänzenden ASV-Gutachten auf den LKW-Verkehr südlich der Landesstraße beziehen bzw. dieser Bereich lediglich als geplanter Wartebereich einbezogen wird, so widerspreche dies - so 1.-Bf und 2.-Bf - den Feststellungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid und der Betriebsablaufbeschreibung der Konsenswerberin in der Ergänzung vom 2.6.2023, in der diese zwingend erforderliche Rückleitung des gesamten LKW-Verkehrs über die südlich der Landesstraße befindlichen Flächen Richtung Bahnhof (nach Osten) sehr wohl beschrieben sei. Die mP stellte in ihrer Eingabe vom 12.6.2024 (ON 28) klar, dass der LKW-Wartebereich südlich der Landesstraße nicht Gegenstand dieses Projektes ist. Die belangte Behörde bestätigte in der ömV, dass das geschilderte Konzept der mP auch dem Verständnis

des bekämpften Bescheides entspricht. Die in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides angeführten Grundstücke Nr. bbb, ccc, ddd, ggg, hhh und iii, KG aaa G__, befinden sich alle nördlich der Landesstraße. Durch die Eingabe der mP vom 14.3.2024 wurde des Weiteren (nochmals) klargestellt, dass im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) das Logistikzentrum nicht betrieben wird und somit auch kein LKW einfahren kann (II.3.).

III.4. Die belangte Behörde führte am 23.5.2023 und am 1.8.2023 Verhandlungen durch. Die Bf wendeten zusammengefasst unzumutbare Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Lärm und Abgase ein (II.4.).

III.5. Das LVwG holte zum Beschwerdevorbringen gutachtliche Stellungnahmen des ASV für Schalltechnik Ing. X__ vom 6.5.2024 und des ASV für Luftreinhaltetechnik Dipl.-Ing. (FH) O__ vom 5.2.2024 ein. Über Befragen des Verhandlungsleiters geben die ASV an, dass ihre gutachtlichen Schlussfolgerungen auch für die in der Stellungnahme vom 12.6.2024 enthaltene Präzisierung bzw. Klarstellung (der LKW-Wartebereich südlich der Landesstraße ist nicht Teil des Projektes) gelten. Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH Ra 2022/04/0150 RS 6). Die Bf sind den ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Stellungnahmen des ASV Ing. L__ und des ASV Dipl.-Ing. (FH) O__ werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Die Einholung eines medizinischen Gutachtens war mangels rechtlich relevanten Beweisthemas nicht erforderlich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der GewO 1994:

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht

den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist."

§ 75 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen."

IV.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung und somit das Mitspracherecht des Nachbarn in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 14.9.1995, 92/06/0006; VwGH 5.12.2000, 98/06/0229). Die Verwaltungsgerichte sind daher im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der Bf zu prüfen, während den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

IV.3. Die Bf bringen vor, parallel zum gegenständlichen Verfahren sei unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Erhöhung der Produktionskapazität angesucht worden. Eine Verpflichtung der Behörde, mehrere Ansuchen um Genehmigung bzw. mehrere Anzeigen oder eine Anzeige und ein Ansuchen um Genehmigung jeweils der Änderung ein- und derselben Betriebsanlage in einem einheitlichen Verfahren zu behandeln und gemeinsam darüber zu entscheiden, ist dem Gesetz aber nicht zu entnehmen (vgl. VwGH Ro 2022/04/0011). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass eine weitere Änderung, mit der die Betriebsanlage zur IPPC-Anlage im Sinne der Anlage 3 der GewO 1994 wird, mit gesondertem Bescheid genehmigt wurde.

IV.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach § 81 GewO 1994 primär nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein. Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient demnach nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zu Grunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage (II.1.) ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. VwGH Ro 2022/04/0011). Dem ist das Einreichprojekt gegenüberzustellen (II.3.). Die behördliche Änderungsgenehmigung umfasst nur das in diesen Unterlagen beschriebene Projekt (vgl. VwGH Ra 2020/04/0040). Die im Spruch erfolgte Klarstellung entspricht insoweit den Annahmen der Behörde bzw. kann für die Nachbarn nicht nachteilig sein. Der Einwand der Bf, die im Projekt vorgesehenen insgesamt 355 LKW-Fahr- und Manipulationsvorgänge pro Woche seien unrealistisch und es sei mit einer LKW-Frequenz von 480 bis 500 Fahrten pro Woche zu rechnen, ist daher nicht berechtigt. Gleiches gilt für die Bedenken der 1.-Bf und der 2.-Bf, das Projekt sei undurchführbar, da die LKWs nicht entsprechend ausfahren könnten. Ein konsenswidriger Betrieb der (unter Auflagen genehmigten) Betriebsanlage bzw. mögliche künftige Entwicklungen, die eine Änderung der Betriebsanlage darstellen würden, sind dem Konsenswerber im Bewilligungsverfahren nicht zu unterstellen (VwGH Ra 2023/04/0018). Im Übrigen räumt § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 den Nachbarn bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte (VwGH Ra 2018/04/0165). Auch die in den Beschwerden thematisierte Frage, ob der Konsens der zulässigen Wasserentnahme durch den tatsächlichen Ausstoß überschritten wird, zeigt keinen ausreichenden Bezug zu subjektiven öffentlichen Rechten der Bf auf (VwGH 2010/04/0143).

IV.5. Um als gewerberechtlich relevante Einwendung angesehen werden zu können, muss eine Stellungnahme eine Konkretisierung in Ansehung der hierfür erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine persönliche Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn bzw. eine relevante

Gefährdung ihres Eigentums erkennen lassen (VwGH 2005/04/0059, Ra 2023/04/0115). Wie die mP in ihrer Stellungnahme vom 14.3.2024 vorbringt, ist die 3.-Bf nicht mehr Eigentümerin des Grundstückes Nr. fff. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kennt die Gewerbeordnung keine Regelung über eine „Rechtsnachfolge“ in eine durch entsprechend qualifizierte Einwendungen, bezogen auf Sachverhaltsumstände, die den Eintritt einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung möglich erscheinen lassen, erworbene Parteistellung. Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu, zumal die vorgebrachten Einwendungen nur den persönlichen Nachbarschutz betreffen. Eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte wurde nicht geltend gemacht (vgl. VwGH Ra 2018/04/0087) und ist auch nicht erkennbar. Zu den Grenzwerten des IG-L besteht bisher als auch künftig ein ausreichender Abstand. Die schalltechnisch prognostizierte Erhöhung im Abendzeitraum von 1,4 dB (Erdgeschoß), 2,3 dB (Obergeschoß) und 2 dB am Fußpunkt (Gartenbereich) schließt die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung keinesfalls aus. Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes ist noch keine Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 (§ 75 Abs. 1 GewO 1994). Da es sich beim Anwesen H__ um keine Einrichtung im Sinne des § 75 Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 (Beherbergungsbetrieb, Krankenanstalt oder Heim) handelt, können 1.-Bf und 2.-Bf nicht für Dipl.-Ing. N__ einschreiten (vgl. VwGH 84/04/0059). 1.-Bf und 2.-Bf halten sich nach den vorgebrachten sachverhaltsmäßigen Bezugspunkten vorübergehend auf ihrem Anwesen (H__) auf. Eine unzumutbare Belästigung durch Luftschadstoffe ist dabei nicht zu befürchten, da zu den Grenzwerten des IG-L ein ausreichender Abstand besteht. Da der Planungstechnische Grundsatz insoweit eingehalten wird, ist keine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten.

IV.6. Da die Bf in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiven öffentlichen Rechten verletzt werden, war den Beschwerden keine Folge zu geben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl